

Stellungnahme der Gemeinde Willingen (Upland) zu dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Energie Nordhessen im Rahmen des 2. Anhörungs- und Offenlegungsverfahrens vom 16.03. bis 15.05.2015

1. Anlass für diese Stellungnahme

Für Nordhessen gibt es einen Regionalplan, der sich mit raumbedeutsamen Planungszielen auf der Landesebene auseinandersetzt. Der Regionalplan Nordhessen in seiner Fassung aus dem Jahr 2009 enthielt Regelungen zur Windkraft, nach denen im Upländer Naturraum keine Windvorranggebiete vorgesehen waren. Durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes im Jahr 2011 wurden die Regelungen des Regionalplans in Bezug auf die Windkraft aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Dieser Sachverhalt und die im etwa gleichen Zeitraum durch die Bundesregierung beschlossene Energiewende (Ausstieg aus der Atomenergie und Ausweitung der erneuerbaren Energien) führten dazu, dass die Hessische Landesregierung in einem Hessischen Energiegipfel die Eckpunkte der Energiewende auf Landesebene festlegte. Unter anderem wurde beschlossen, das Windenergiekonzept im Regionalplan Nordhessen neu zu fassen. Mit dem Konzeptentwurf ist die Obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel beauftragt; beschlossen wird der Teilregionalplan Energie Nordhessen durch die Regionalversammlung Nordhessen.

Das entsprechende Aufstellungsverfahren hat bereits begonnen und die erste Offenlegung wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Aufgrund der Einwendungen und der damit verbundenen Änderungen erfolgt nun vom 16.03. bis zum 15.05.2015 die zweite Offenlegung des Regionalplanes.

Auf der beiliegenden Karte sind die Flächen dargestellt, die im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) als Windvorrangzonen ausgewiesen werden sollen.

Gegen die Flächenausweisungen hat die Gemeinde Willingen (Upland) erhebliche Bedenken, die nachfolgend dargestellt und begründet werden sollen.

2. Vorbemerkung

2.1. Inhalt und Aufbau dieser Stellungnahme

Die Gemeinde Willingen (Upland) wird nachfolgend begründen, warum nach unserer Auffassung bei der geplanten Ausweisung der Windvorrangflächen im Upland wichtige raumordnerische Belange, die gegen die Flächenausweisung sprechen, unberücksichtigt geblieben sind. Dabei gliedern sich unsere Bedenken in fünf Hauptthemenfelder auf:

- a) Systematische Mängel
- b) Tourismus
- c) Naturschutz
- d) Umzingelung
- e) Notwendige Abstimmung mit der NRW-Region

Diese Themenbereiche bearbeiten wir zunächst in allgemeinen Ausführungen und behandeln sie in einer Einzelbewertung für jede Fläche gesondert.

Nach unserer Einschätzung hat das Thema Tourismus im bisherigen Raumordnungsverfahren bei der Bewertung von Potentialflächen von Windenergie wenig bis gar keine Beachtung gefunden. Wir halten dies für einen gravierenden Fehler bei der Flächenauswahl, weil wir fest davon überzeugt sind, dass sich eine starke Konzentration von Windvorrangflächen mitten in touristischen Kerngebieten negativ auf die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit der Region auswirkt. Deswegen haben wir das Thema Tourismus sehr ausführlich dargestellt, in dem wir zunächst Bedeutung und Gewicht des Tourismus im Upland beschreiben und anschließend die Konflikte darstellen, die durch die massive Ausweisung von Windvorrangflächen entstehen.

Zu den Themenbereichen a)-e) ist als Anlage 1 eine Ausarbeitung der Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner (Seite 1 bis 78) beigefügt, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist und die die nachfolgenden Ausführungen zu den Themenfeldern ergänzt.

2.2. Beschlusslage in den Gremien

Diese Stellungnahme basiert auf **einstimmigen** Beschlüssen in der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand.

2.3. Anlagenübersicht

Dieser Stellungnahme sind folgende Anlagen beigefügt, die ausdrücklich Bestandteil dieser Stellungnahme sind. **Diese sind auch ausdrücklich zu beachten, weil sie die Stellungnahme argumentativ und auch inhaltlich ergänzen. Zum Teil werden hier auch Grafiken verwendet.**

Anlage I: Ausarbeitung der Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner (S. 1-78)

Anlage II: Machbarkeitsstudie bzgl. Infraschall des Bundesumweltamtes

Anlage III: Positionspapier Windkraft des Deutschen Heilbäderverbandes

Anlage IV: Auszug aus der Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 vom Bundesverband deutscher Mittelgebirge e.V.

Anlage V: Positionspapiere des DEHOGA-Verbandes Hessen, der TSWE GmbH Waldecker Land, des Sauerlandtourismus e.V. und des Hochsauerlandkreises.

Anlage VI: Ausführungen des NABU-Verbandes, des Naturpark Diemelsees, des Büros Bioline und des Herrn Prof. Jedicke zu naturschutzfachlichen Aspekten.

Als Anlage VII: Ausarbeitung der Rechtsanwaltskanzlei Dolde & Meyer und Partner (S. 78-126)

Als Anlage VIII: Stellungnahme des Ortsbeirates Wellinghausen

Als Anlage IX: Bei der Gemeinde Willingen (Upland) eingegangene Unterschriftenlisten von Bürgern, die sich der Stellungnahme der Gemeinde angeschlossen haben.

3. Allgemeine Ausführungen

3.1. Systematische Mängel

3.1.1. Fehlende Planungstiefe zur Berücksichtigung berechtigter örtlicher Belange

Im Umweltbericht definiert die Regionalplanung die Kriterien, nach denen landesweit die Auswahl von Windvorrangflächen erfolgt. Da die Regionalplanung in der Regel eine sehr grobe Planungsebene ist, sind entsprechend wenig und sehr allgemein gehaltene Kriterien definiert. Dazu kommt die Besonderheit, dass die Flächenausweisung im Regionalplan eine gewisse Rechtswirkung entfaltet, weil der Regionalplan hinsichtlich des möglichen Baus von Windrädern zum einen Ausschlusswirkung hat (Windräder können nur noch innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen errichtet werden) und zum anderen für die Gemeinden eine Anpassungspflicht entsteht (der Flächennutzungsplan der Gemeinde muss dem Raumordnungsplan entsprechen, wenn die Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Windvorrangflächen ausweisen will).

Wegen der Anpassungspflicht wird mit den bestehenden Regelungen des Raumordnungsplanes sehr konkret die Planungshoheit der Gemeinden in Bezug auf Windkraft eingeschränkt. Gleichzeitig nimmt die Regionalplanung aber für sich in Anspruch, nur anhand weniger Kriterien eine sehr grobe Planung betreiben zu dürfen, die auf der landesweit einheitlichen Anwendung ausgewählter, eng definierter Kriterien bei der Flächenauswahl basiert, mit dem Ziel, durchschnittlich 2 % der Landesfläche als Windvorrangzonen auszuweisen.

Der systematische Fehler liegt hier auf der Hand: Die Regionalplanung übernimmt bezogen auf die jeweiligen Gemeinden deren Planungshoheit in Sachen Windkraft, wendet aber gleichzeitig nicht die auf der Gemeindeebene vorgeschriebene und auch notwendige Planungsgenauigkeit bzw. Planungstiefe an. Durch den landesweit einheitlichen Kriterienkatalog soll Rechtssicherheit durch die allgemeine Nachvollziehbarkeit der Flächenauswahl auf der Regionalplanebene erreicht werden; gleichzeitig macht dieses Auswahlverfahren aber jede Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und Notwendigkeiten unmöglich. Dies ist nach unserer Auffassung wiederum planungsfehlerhaft, weil relativ verbindliches Bau- und Planungsrecht mit extremen Auswirkungen auf Menschen und Landschaft ohne die dafür erforderliche Planungstiefe geschaffen wird. Die Gemeinden, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sich mit der Ausweisung von Windvorrangzonen beschäftigen, würden aufgrund der individuellen Besonderheiten jeder Gemeinde eine Menge unterschiedlicher weicher Kriterien definieren (z. B. Artenschutz, Landschaftsschutz, Erschließungsfragen, Entwicklungsziele der Gemeinden usw.), die in einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung auf Gemeindeebene Berücksichtigung finden würden (und auch müssten), jedoch auf der Ebene der Regionalplanung gänzlich unberücksichtigt bleiben oder in nach unserer Auffassung unzulässig pauschaler Weise abgewogen werden.

Der vorgenannte Mangel einer ausreichend gewichteten Planung verschärft sich für die Gemeinden, die von Flächenkonzentrationen betroffen sind. Das gilt auch für das Upland. Das vom Land Hessen definierte Ziel, 2 % der Landesfläche als Windvorrangzone auszuweisen, ist als Planungsziel so hoch gewichtet, dass andere Raumordnungsziele in den Hintergrund rücken. Zunächst gibt es viele Flächen im Land Hessen,

die aufgrund des groben und sehr pauschalierten Kriterienkataloges für Windkraftanlagen nicht in Frage kommen. Um das 2 %-Ziel zu erreichen führt der pauschaliert angewendete Kriterienkatalog zu Konzentration von Windvorrangzonen in bestimmten Gebieten (z. B. ist das Gebiet der Gemeinde Willingen/Upland mit 7 % Flächenanteil belastet), ohne dass die tiefergehenden bauleitplanerischen Belange bzw. generell die Belange der Gemeinden und Menschen vor Ort noch irgendeine Berücksichtigung erfahren. In Konzentrationsgebieten wiegt dies besonders schwer und führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Vielzahl von ausgewiesenen Bauflächen für Windräder, sondern auch dahingehend, dass im Bereich dieser Flächen keine anderen Entwicklungen stattfinden können.

Die Schwere des Eingriffs der Regionalplanung in die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden wird noch deutlicher, wenn man sich die Folgen der Anpassungspflicht der Flächennutzungsplanung an den Raumordnungsplan im Hinblick auf die Ausweisung von Windvorranggebieten vor Augen führt: Wenn die Regionalplanung bei den Flächenausweisungen im Upland bliebe (wie gesagt handelt es sich um Flächen, die nach einem groben Raster und ohne Berücksichtigung der besonderen Belange einer Gemeinde ausgesucht wurden), dann müsste die Gemeinde diese Flächen in ihren Flächennutzungsplan übernehmen, obwohl eine tiefergehende Planung und Untersuchung solcher Flächen eventuell ausschließen würde. Wenn dies vom Land Hessen so gewollt ist, fordert die Gemeinde Willingen (Upland) eine erheblich tiefergehende, genauere und die Belange der Gemeinde berücksichtigende Regionalplanung bei der Flächenauswahl.

Aus den Seiten 5 und 6 der Änderung des LEP 2000 ergibt sich, dass der Energiegipfel in seinem Abschlussbericht die Einbindung der Kommunen in die Ausweisung von Windvorranggebieten und Windausschlussgebieten empfiehlt. Anhand unserer vorstehenden Ausführungen lässt sich unseres Erachtens die Begründung für diese Empfehlung erkennen. Tatsächlich ist die Flächenauswahl anhand der definierten Tabukriterien erfolgt und wir können nicht erkennen inwiefern Kommunen hier eingebunden worden sind, wenn alle örtlichen Argumente außerhalb des Kriterienkataloges unberücksichtigt bleiben.

Ein Ziel des Landes Hessen und der Regionalplanung sollte es sein, die Energiewende im möglichst großen Einvernehmen mit den Bürgern durchzuführen. Gerade bei der Windkraft sollte ein Höchstmaß an Sensibilität bestehen. Wenn die Regionalplanung jedoch bei der Anwendung des von ihr definierten Kriterienkataloges bei der Auswahl von Windvorrangzonen alle Bedürfnisse der Gemeinden und der Menschen vor Ort außer Acht lässt und damit den Bürgern und der örtlichen Kommunalpolitik jedes Mitspracherecht und jede Mitgestaltungsmöglichkeit versagt, so ist dies nicht nur planerisch fehlerhaft, sondern auch eine politisch fragwürdige Vorgehensweise bei der Umsetzung der Energiewende.

3.1.2. Einwendungen im Zusammenhang mit dem Kriterienkatalog

Zur Ausweisung der Windvorrangzonen wird im Umweltbericht des Regionalplanes ein Kriterienkatalog mit harten und weichen Ausschlusskriterien erstellt, der landesweit einheitlich angewendet wird. Hiergegen bestehen folgende Bedenken:

- Allgemein können die relativ wenigen, im Umweltbericht definierten Kriterien für eine individuelle Flächenauswahl nicht ausreichend sein. Da die Flächenauswahl eine beachtenswerte Rechtswirkung entfaltet (Ausschlusswirkung, Anpassungspflicht von gemeindlichen Bauleitplänen), ist der Verweis auf vertiefende Prüfungen in späteren Genehmigungsverfahren zur Berücksichtigung der besonderen örtlichen Belange nicht ausreichend. Hier muss unseres Erachtens genauer abgewogen werden.
- Hinsichtlich des „Schutzgutes Mensch“ wird im Umweltbericht vorgeschrieben, dass Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen einen Mindestabstand von 1000 Metern und zu Einzelhöfen einen Abstand von 600 Metern einhalten müssen. In der Begründung zu dieser Festlegung wird nach unserem Empfinden in sehr pauschalierter Weise davon ausgegangen, dass aufgrund dieser Abstände keine gesundheitlichen Gefahren für die Bevölkerung durch Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe, Infraschall oder bedrängende Wirkung entstehen können. Befasst man sich intensiv mit dem Thema, so wird in der Fachwelt über die richtigen Abstandsflächen sehr kontrovers diskutiert. Immer wieder begegnet man nachvollziehbar begründeten Forderungen, die Abstandsflächen zwischen Windrädern und Wohnbebauung zum Schutz der Menschen auf das 10-fache der Anlagenhöhe festzulegen. Bei 200 Meter hohen Anlagen würde das einen Abstand von 2000 Metern bedeuten. In Bayern beispielsweise wurde diese Abstandsregelung in die Bauordnung aufgenommen. Dies zeigt, dass die Auffassungen von einer gesunden Umwelt im Zusammenhang mit Windkraft sehr unterschiedlich sind und hier erhebliche Risiken bestehen. Aus Gründen der Vorsicht sollte man in Anbetracht der Endgültigkeit und der Schwere des Eingriffs, die mit dem Bau von Windrädern verbunden sind, den Empfehlungen größerer Abstandsflächen folgen. Abgesehen davon ist nicht zu verstehen, warum die Einzelhöfe weniger schutzbedürftig (kürzerer Mindestabstand) sind als die Siedlungen. Allein der Verweis im Umweltbericht auf die unterschiedlichen Regelungen in der TA Lärm stellt keine ausreichende Begründung dar.

Ein nach Auffassung der Gemeinde nicht abschließend geklärter Aspekt ist die Frage, ob und wie sich der von Windkraftanlagen ausgehende Infraschall auf den Menschen auswirkt. Uns ist bekannt, dass es Studien und Gutachten gibt, die bei einem Abstand von 1.000 m zu Wohnsiedlungen Unschädlichkeit testieren; es gibt aber auch glaubwürdige Hinweise darauf, dass die Auswirkungen noch nicht sicher erforscht sind. Als Beispiel haben wir als **Anlage II** eine Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall des Bundesumweltamtes beigefügt. Aus Gründen der Vorsicht fordern wir, dass bis zur sicheren Klärung der noch offenen Fragen in Bezug auf Infraschall ein Mindestabstand von mind. 2.000 m eingehalten wird.

Speziell im Upland ist noch zu berücksichtigen, dass die Windvorrangzonen auf Höhenzügen ausgewiesen werden und deshalb die Wirkung von rd. 200 m hohen Windkraftanlagen auf die Ortschaften eine andere ist als das in flacheren Regionen empfunden wird. Auch dieser Aspekt rechtfertigt größere Abstandsregelungen.

Willingen und Usseln sind prädikatisierte Heilkurorte. Als **Anlage III** ist eine Abhandlung des Deutschen Heilbäderverbandes beigefügt. Auch aufgrund der dort genannten Argumente sind höhere Abstandsflächen zu fordern.

- Windkraftfreie Zonen sind nach dem Umweltbericht der Nationalpark Kellerwald und das Biosphärenreservat Rhön (Anmerkung: Das halten wir grundsätzlich für richtig und möchten das auch keinesfalls anfechten oder kritisieren). Die Begründung im Umweltbericht rechtfertigt diese Regelungen damit, dass es sich hier um vielseitige Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen handelt, die zu schützen und somit von Windenergienutzung freizuhalten sind. Im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat Rhön steht im Umweltbericht: „.... *Das Biosphärenreservat ist Teil des UNESCO-Programms ‚Man and Biosphere‘. Dieses zielt in eher strukturschwachen Regionen auf eine ökonomische Entwicklung, die unter Berücksichtigung spezifischer, historisch gewachsener Potentiale im besonderen Einklang steht mit dem naturräumlichen Kapital....*“. Unabhängig von einem UNESCO-Programm beanspruchen wir diese Schutzwürdigkeit mit einer zwar etwas anderen, aber nach unserer Meinung gleichwertigen Begründung in Bezug auf die Region Upland/Naturpark Diemelsee (s. spätere Abhandlung). Es ist deswegen nach unserer Auffassung nicht korrekt, prädikatisierten Schutzgebieten diese wichtigen Funktionen pauschal zuzubilligen und den anderen Naturräumen diese pauschal zu versagen. Hier sind auch für die nicht zertifizierten Naturräume entsprechende Beurteilungen zu berücksichtigen, da es hier gleichgewichtige Gründe dafür gibt.

3.2 Tourismus

3.2.1. Die besondere Bedeutung der Gemeinde Willingen (Upland) als Tourismusstandort

3.2.1.1. Lage und Landschaft des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Willingen (Upland) liegt im nordhessischen Raum an der nordwestlichen Grenze des Kreisgebietes Waldeck-Frankenberg zu Nordrhein-Westfalen (ca. 80 km westlich von Kassel). Räumlich handelt es sich um den waldeckischen Teil des Hochsauerlandes, der auch unter dem Namen „Upland“ bekannt geworden ist. Die Gemeinde setzt sich aus neun Ortsteilen mit den Gemarkungen Bömighausen, Eimelrod, Hemmighausen, Neerdar, Rattlar, Schwalefeld, Usseln, Wellinghausen und Willingen mit einer Gesamtfläche von 8.019 ha und einer Gesamteinwohnerzahl von 7.500 (Haupt- und Nebenwohnsitze) zusammen. Dabei sind die Ortsteile Willingen mit ca. 3.750 Einwohnern und Usseln mit ca. 2.050 Einwohnern die größten Ortsteile, die gleichfalls den entscheidenden Anteil am Fremdenverkehr in der Gemeinde haben.

Naturräumlich liegt Willingen an den Ausläufern des Rothaargebirges mit Anteilen an den Räumen „Hochsauerland“ und „ostsauerländer Gebirgsrand“. Es handelt sich dabei um den Kern der höchstgelegenen Mittelgebirgslandschaft Westdeutschlands mit Erhebungen bis zu ca. 840 m über NN. Der bei Willingen gelegene Langenberg gehört mit 843 m ü. NN zu den höchsten Erhebungen Nordrhein-Westfalens.

Landschaftlich ist Willingen durch den Mittelgebirgscharakter mit sehr ausgedehnten Waldgebieten, Hochheidellandschaften und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Landschaft und Klima sind von ausgesprochen hohem Erholungswert.

Das gesamte Gemeindegebiet gehört zu dem Naturpark Diemelsee und liegt innerhalb des Geoparks „Grenzwelten“. Damit gehört das gesamte Gemeindegebiet zu einem besonders wertvollen Naturraum.

3.2.1.2. Fremdenverkehr als wichtiger Wirtschaftszweig in Willingen

3.2.1.2.1. Zahlen und Strukturen

Die Anfänge des Tourismus in Willingen liegen mehr als 110 Jahre zurück. Inzwischen gehört die Gemeinde Willingen (Upland) mit rund 350.000 Übernachtungsgästen pro Jahr, d. h. rund 1,3 Mio. Übernachtungen jährlich, zu den größten Fremdenverkehrs-orten in Deutschland (Übernachtungszahl ergibt sich aus den statistisch erfassten Übernachtungen in Betrieben ab 10 Betten und den hier geschätzten Übernachtungen in kleineren Betrieben).

Setzt man die statistisch erfassten Übernachtungen in Relation zu der Einwohnerzahl, so ergibt sich für die Gemeinde Willingen (Upland) eine Fremdenverkehrsintensität mit einem Wert von 153,3. Mit diesem Wert steht die Gemeinde mit großem Abstand hessenweit an erster Stelle.

In der Region Nordhessen gibt es rund 50.000 Gästebetten. Allein die Gemeinde Willingen (Upland) verzeichnet eine Kapazität von ca. 10.000 Gästebetten, die sich auf rund 430 Einzelbetriebe verteilen. Damit stellt Willingen ca. 20 % der Übernachtungskapazitäten in Nordhessen.

Somit weist die Gemeinde Willingen (Upland) nicht nur einerseits eine vielfältige Raumstruktur mit einem hohen Wert in der landschaftsgebundenen Erholung und naturräumlichen Ausstattung auf, sondern stellt auch eine der touristischen Schwerpunktregionen in Hessen dar.

Der Ort Willingen ist der touristische Leistungsträger in der Gemeinde und trägt die Prädikate „Kneippkurort“, „Kneippheilbad“ und „Heilklimatischer Kurort“. Allein auf diesen Ort entfallen rd. 1.000.000 Übernachtungen. Der Nachbarort Usseln (rd. 170.000 Übernachtungen) ist mit dem Prädikat „Heilklimatischer Kurort“ ausgezeichnet. Des Weiteren ist der Ortsteile Schwalefeld als „Luftkurort“ zu nennen sowie die Ortsteile Eimelrod und Bömighausen, die mit dem Prädikat „Erholungsort“ ausgezeichnet sind. Die hohe landschaftliche Erholungsqualität spiegelt sich hier u. a. in den Prädikaten auch wider.

So kommt es, dass die Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer gesamten Struktur auf den Tourismus ausgerichtet ist:

Das Beherbergungsangebot besteht aus Hotels, Gästehäusern, Pensionen und Ferienwohnungen in den verschiedensten Größenordnungen und Kategorien, so dass die erholungssuchenden Gäste hier eine sehr große Auswahl und Vielfalt vorfinden.

Ergänzt wird dieses private Angebot durch eine ausgeprägte Gastronomie sowie eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Freizeiteinrichtungen.

Neben den touristischen Anbietern ist der Ort aufgrund der Vielzahl von Gästen auch sehr gut mit Einzelhandelsgeschäften, Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie Dienstleistern ausgestattet.

3.2.1.2.2. Zielgruppen

Unterschieden nach deren Urlaubsmotiven, ist Willingen schwerpunktmäßig auf folgende Urlauber-/Besucherzielgruppen ausgerichtet:

a) Übernachtungsgäste

- Kur- und Erholungsurlauber,
- Wellnessurlauber,
- Aktiv- und Natururlauber im Sommer und Winter (Wanderer, Biker, Nordic-Walker, Skifahrer usw.),
- Familienurlauber,
- Sporturlauber,
- Gruppenreisende,
- Tagungsgäste,

b) Tagesgäste

- Wanderer, Spaziergänger,
- im Winter Skifahrer, Winterwanderer, Rodler usw.,
- Einkaufen,
- Besucher der Freizeiteinrichtungen,
- Mountainbiker,
- Gastronomiebesucher,
- Veranstaltungsbesucher,

Die Zahl der Tagesgäste in Willingen ist statistisch nicht erfasst. Sie liegt allerdings wegen der vielen Freizeitmöglichkeiten sehr hoch; dementsprechend sind die Tagesgäste, die zu Erholungszwecken nach Willingen kommen, genau wie die Übernachtungsgäste von sehr hoher wirtschaftlicher Bedeutung.

3.2.1.2.3. Regionalvermarktung/Außendarstellung der Gemeinde

Die Vermarktung der Gemeinde als touristische Destination erfolgt durch Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen:

a) Betriebliche Ebene (Beherbergungsbetriebe, Gastronomie- und Freizeitbetriebe)

In den Betrieben erfolgt die eigentliche Leistungserstellung. Die Dienstleistung „Urlaub“ oder „Freizeitangebot“ wird hier für die jeweiligen Zielgruppen vorgehalten, angeboten und erbracht.

Ein sehr großer Teil der hiesigen Betriebe trägt zur Außendarstellung der Gemeinde wie folgt bei:

- Erstellung touristischer Angebote/Produkte einschließlich preispolitischer Maßnahmen,
- kommunikative Maßnahmen (Prospekte, Anzeigen, persönlicher Verkauf usw.),
- Investitionen, Ausbau der privatwirtschaftlichen Infrastruktur.

b) Vereine und Werbegemeinschaften

In der Gemeinde gibt es mehrere aktive Vereine und Werbegemeinschaften, die unsere Gemeinde und das Freizeit- und Urlaubsangebot nach Außen darstellen und/oder vor Ort bereichern. Arbeitsschwerpunkte sind:

- Gästeanimation,
- Veranstaltungsprogramme,
- Infrastrukturpflege,
- Werbemaßnahmen.

c) Gemeinde

Die Gemeinde schafft und verbessert die Rahmenbedingungen, unter denen die Betriebe arbeiten. Folgende Maßnahmenschwerpunkte bestehen hier:

- Schaffung und Ausbau öffentlicher touristischer Infrastruktur,
- Produktpolitische Maßnahmen auf regionaler Ebene,
- Kommunikation (umfangreiche Maßnahmen im Bereich Werbung und PR mit dem Ziel, Bekanntheitsgrad und Image des Ortes zu steigern; weiterhin Bewerbung konkreter Urlaubsangebote mit dem Ziel des unmittelbaren Verkaufs),
- Eventmarketing (Großveranstaltungen aus den Bereichen Sport und Kultur; Beispiele: FIS Weltcup-Skispringen, Bike-Festival, Open-Air-Konzerte, Deutscher Wandertag 2009, 1. und 2. Deutscher Winterwandertag 2014 + 2016, Alphornmesse, Lauf-Events, usw.),
- Gästebetreuung und Verkauf (z. B. Zimmervermittlung) vor Ort.

d) Überörtliche Leistungsträger

Die Gemeinde Willingen (Upland) gehört insbesondere folgenden überörtlichen Leistungsträgern an, die im professionellen Rahmen Marketingaktivitäten durchführen:

- Hessen Agentur,
- Regionalmanagement Nordhessen/Grimmheimat Nordhessen,
- Hessischer Heilbäderverband,
- Touristikzentrale Sauerland,
- Touristikzentrale Waldecker Land,
- Sauerland Wanderdörfer,
- Wanderverbände,
- Rothaarsteigverein,
- Wintersportarena Sauerland,
- Bike-Arena Sauerland,
- Naturpark Diemelsee.

Die Touristikzentralen vermarkten im Rahmen von deren Destinationsmarketing die Gemeinde Willingen (Upland) mit und tragen so zur Außendarstellung bei.

Gleiches gilt für die übrigen Institutionen, die ein thematisch enger gefasstes Destinationsmarketing betreiben.

Die Vermarktungsaktivitäten aller Ebenen, insbesondere auch die der Gemeinde und der überörtlichen Leistungsträger beziehen sich auf Deutschland und Holland. Bei der Anzeigenwerbung werden in diesen nationalen Märkten Schwerpunkte gebildet. Für die Zukunft ist vorgesehen, auch in Dänemark und England zu werben.

3.2.1.2.4. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen sollen verdeutlichen, dass in Willingen der Tourismus von der Angebotserstellung über die Kommunikation bis hin zur Marketingorganisation sowohl von den privaten Anbietern als auch von Seiten der Regionalvermarktung (z. B. Gemeinde) auf hohem Niveau mit entsprechend hohem Gästeaufkommen betrieben wird. Verbunden mit diesem hohen Aufkommen an Übernachtungs- und Tagesgästen ist Willingen ein wichtiger Baustein der hessischen Tourismuswirtschaft und erfährt so ein gewisses Alleinstellungs- bzw. Seltenheitsmerkmal.

3.2.2. Gefahren für den Tourismusstandort durch Windvorrangzonen

3.2.2.1. Bezugnahme auf Aussagen der Regionalplanung

3.2.2.1.1. Aussagen im inzwischen ungültigen Teil des RROP 2009 zur Windenergie

Folgende Aussagen zur Ausweisung von Windvorrangzonen finden sich in dem inzwischen ungültigen Teil des RROP 2009:

„... Darüber hinaus werden insbesondere aus forst- und naturschutzfachlicher Sicht die großen zusammenhängenden, bisher unbelasteten Waldgebiete Nordhessens nicht mit Vorrangflächen für Windkraftnutzung überplant (Ostsauerländer Gebirgsrand, Ausläufer des Rothaargebirges, Waldecker Tafel, Ostwaldecker Randsenke). Es handelt sich hierbei vielfach um bisher nicht vorbelastete Landschaftsräume (z. B. in Teilräumen der Naturparke) sowie um Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen, morphologischen oder kulturhistorischen Ausprägung und Besonderheit als zusammenhängende Gebiete schutzwürdig sind und insofern von den Planungen zur Windkraftnutzung ausgenommen werden. Einzelaspekte davon sind der Schutz kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften, der Schutz weiträumiger Sichtbeziehungen für Erholung und Tourismus, der Schutz von landschaftlichen Besonderheiten sowie Blickbeziehungen von und zu Bau- und Kulturdenkmälern...“

Auch wenn diese Aussagen dem nicht mehr gültigen Teil des RROP 2009 entnommen sind, so treffen sie in der Sache dennoch zu und wurden seinerzeit so hoch gewichtet, dass sie zum Ausschluss der Windkraft führten. Zwar müssen diese Gewichtungen im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens überprüft und neu gefasst werden, allerdings können solche grundlegenden Aussagen der bisherigen Regionalplanung im weiteren Verfahren nicht bedeutungslos werden und müssen deswegen in einer objektiven Abwägung eine entsprechende Gewichtung erfahren.

Aus der bisherigen Regionalplanung wird die Bedeutung der naturbelassenen Landschaft mit der Freihaltung von Sichtachsen für den Tourismus sehr deutlich. Da die Windräder in der massiven Konzentration, wie sie im Upland geplant sind, diese Eindrücke zerstören, entstehen hier Gefahren bzw. Zielkonflikte für den Tourismus.

3.2.2.1.2. Aussagen im RROP 2009 zum Tourismus und der Erholung

Folgende Aussagen zum Tourismus und Erholung finden sich im RROP 2009:

Grundsatz 1

„...Der Tourismus in der Planungsregion ist als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Untersuchungen bestätigen das vorhandene, aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die dazu erforderliche regionale Angebotsentwicklung neuer Produkte und der Aufbau effizienter regionaler Vermarktungsstrukturen sind weiter auszubauen. Hierzu zählt auch die Produktentwicklung zu einem Märchenprotal und Marketing zum Thema Brüder Grimm und Märchen....“

Begründung zu Grundsatz 1

„...Tourismus ist in Nordhessen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, auf dessen Nutzung und Förderung nicht verzichtet werden kann. Untersuchungen belegen das vorhandene aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die zum Thema Brüder Grimm und Märchen vorgelegte Machbarkeitsstudie kann den Grundstein legen zu einem Angebotskatalog für Hotellerie, Gastronomie und dem Ausbau weiterer touristischer Infrastruktur (Märchenlandweg)....“

Grundsatz 2

„...Die natürlichen Voraussetzungen der Planungsregion sind, soweit sie für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung haben, zu sichern, ihre Schädigung oder Übernutzung ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Die durch die Höhenlage begünstigten Mittelgebirge der Planungsregion (z.B. Edersee, Rhön, Waldecker Upland) bieten gleichermaßen Raum für individuellen Aktivurlaub, wie für sportliche Großereignisse. Dies gilt sowohl für Sommersportarten (Mountainbiken, Segelflug, Sommerrodeln, Wandern Wassersport), wie auch für den Wintersport (Skilauf, Schanzenspringen). In den angesprochenen Bereichen hat die planerische Unterstützung Sorge zu tragen, dass diese Möglichkeiten von entgegenstehenden Nutzungsansprüchen freigehalten werden. Für den besonders zu fördernden naturbezogenen Tourismus – wie Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern – sollen die erforderlichen, wenn möglich vernetzten Wege, Rastplätze und Serviceeinrichtungen bereitgehalten und ausgebaut werden. Überlastung oder gar Schädigungen besonders empfindlicher Landschaftsbereiche oder Biotope sind durch angepasste Besucherlenkung und –aufklärung zu vermeiden....“

Begründung zu Grundsatz 2

„...Die naturnahe Kulturlandschaft und ihr vielgestaltiges, waldreiches Landschaftsbild, ihr historisches und kulturelles Erbe sowie die vielfältigen kulturellen Ereignisse und Feste sind als wesentliche Basis für Tourismus und Erholung in der Planungsregion zu schützen und zu pflegen.

Leitlinie aus Sicht von Tourismus und Erholung ist der Verzicht auf eine störende, über objektive Notwendigkeiten hinausgehende Überformung der naturnahen Landschaft sowohl durch Anlagen der Infrastrukturerschließung als auch durch Siedlungstätigkeit. Damit ist das Muster der vorhandenen Siedlungen Anknüpfungspunkt für die Sicherung, Qualitätsverbesserung und auch Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen

und zugeordneter Infrastruktur. Dieses Prinzip erleichtert und intensiviert die Verknüpfung von Erholung und Tourismus mit der ansässigen Wirtschaft, insbesondere auch der Landwirtschaft im ländlichen Raum und für lokale handwerkliche Dienstleistungen. Damit ist das Ziel einer möglichst hohen lokalen und regionalen Wertschöpfungsquote verbunden. Die Einbeziehung von Tourismus und Erholung in den dörflichen Zusammenhang hat aber nicht nur den positiven Aspekt einer Stärkung des lokalen Wirtschaftskreislaufs sondern kann die wechselseitigen Bindungen – auch im Sinne einer Marktsicherung – verstärken und schafft Verständnis für die jeweiligen Probleme, Wünsche und Vorstellungen....“

Grundsatz 3

„...Die Heilbäder und Kurorte in der Planungsregion sollen angesichts der gegenwärtigen Nachfragekrise in die Lage versetzt werden, ihre Angebote zu modernisieren und gegebenenfalls umzustellen – sie erhalten dafür den erforderlichen planerischen Spielraum.

Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sollen wegen ihres hohen ökonomischen Nutzens und wegen ihrer Imagewirkung gesichert und weiterentwickelt werden. Entsprechende Planungen sind nach Möglichkeit zu unterstützen....“

Begründung zu Grundsatz 3

„...Kur- und Rehabilitation sind als wichtige Teilmärkte des Tourismus für die Planungsregion von großer Bedeutung. Wegen ihres hohen ökonomischen Effekts sollen sie nicht nur gesichert, sondern weiterentwickelt werden und bedürfen bei allen Planungen einer besonderen Unterstützung. In letzter Zeit ist der Tourismus in Nordhessen besonders in den Kur- und Rehabilitationsleistungen anbietenden Einrichtungen und ihren Standortgemeinden unter Druck geraten, so dass er dort besonders Hilfe – auch zur Unterstützung – benötigt....“

Grundsatz 7

„...Es ist erforderlich, Erholungseinrichtungen in Wohnortnähe zu sichern und auszuweiten, nicht zuletzt auch, um Menschen, die weite Wege zu Erholungseinrichtungen nicht auf sich nehmen können (Kinder, sozial Schwache, Mütter mit Kleinkindern, Erholungssuchende in Tagesresidenzen), Angebote zu machen. Die im Regionalplan ausgewiesenen Grünzüge im Verdichtungsraum Kassel sowie in Fulda und Bad Hersfeld vermitteln solche Angebote....“

Begründung zu Grundsatz 7

„...Tourismuseinrichtungen dienen auch der Erholungsnutzung der ansässigen Bevölkerung, sei es, dass sie in die traditionellen und gut ausgestatteten Tourismusregionen Kurz- und Tagesausflüge unternehmen, sei es, dass sie ortsnah in der freien Zeit (Tagesranderholung, Wochenenderholung) genutzt werden....“

Interpretation der zuvor zitierten Aussagen des RROP 2009:

Die zuvor zitierten Aussagen im gültigen Teil des RROP 2009 zum Thema Tourismus und Erholung zeigen deutlich, dass dem Tourismus und dessen Weiterentwicklung regionalplanerisch eine große Bedeutung beigemessen wird.

Insofern ist es der Gemeinde Willingen (Upland) unverständlich, dass der Tourismus als weiches Ausschlusskriterium im Rahmen der ersten Offenlegung bei der Standort-suche von Windvorrangzonen so gut wie keine Gewichtung erfahren hat.

Insbesondere der Grundsatz 2 macht deutlich, dass zwischen der Entwicklung eines naturnahen Aktiv- und Erholungstourismus sowie einem ungestörten Landschaftsbild und Naturraum ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Diese Auffassung wird auch von der Gemeinde Willingen (Upland) unter Marketinggesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Produktentwicklung, uneingeschränkt geteilt. In Übereinstimmung mit der Einschätzung vieler Fachverbände ist nach Auffassung der Gemeinde Willingen (Upland) zu beachten, dass die Bedürfnisstruktur von potentiellen Erholungsgästen auch ein attraktives, ruhiges und geschontes Landschaftsbild einschließt. Wenn diese grundlegende Forderung des Kunden nicht erfüllt werden kann, ergibt sich ein erheblicher Standortnachteil der Upländer Mittelgebirgsregion im zwischenzeitlich globalisierten Tourismuswettbewerb.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012, die von dem Bundesverband deutscher Mittelgebirge e.V. in Auftrag gegeben wurde, verweisen. Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Studie sind als Auszug als **Anlage IV** beigefügt. Man erkennt dort, dass eine übermäßige Belastung von Urlaubsregionen in Mittelgebirgen mit Windrädern zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen kann.

Es ist zweifelsfrei festzustellen, dass die hohe Konzentration von Windkraftanlagen als industrielle Produktionsanlagen sich störend auf das Landschaftsbild im Upland auswirkt und damit im krassen Gegensatz zum Grundsatz 2 des RROP 2009 steht. Weiterhin wird durch die Immissionen, die von Windrädern ausgehen, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt. Auf Seite 18 des Landesentwicklungsplanes werden diese nachteiligen Auswirkungen ausdrücklich eingeräumt und die nachgelagerten Planungsebenen mit einer diese Störungen minimierende Flächenplanung beauftragt. Hier muss nach unserer Auffassung der besondere Anspruch, den eine etablierte Tourismusregion an das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft stellen darf, eine besondere Abwägung bei der Flächenauswahl erfahren. Einen solchen Abwägungsprozess können wir nach der ersten und der derzeit laufenden zweiten Offenlegung nicht erkennen.

Dieser Sachverhalt erschwert auch die im Grundsatz 1 gewünschte Produktentwicklung und den Aufbau von Vermarktungsstrukturen, da nur uneingeschränkt marktfähige Produkte weiter ausgebaut werden können.

Die vorgenannten Konflikte wiegen speziell im Upland umso schwerer, als dass die Windkraftanlagen aufgrund der hohen Tourismuskonzentration mitten in einer bedeutsamen Fremdenverkehrsregion liegen würden.

Nach dem Grundsatz 3 sollen Heilbädern und Kurorten planerische Spielräume eingeräumt werden, um ihre Angebote zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Diese planerischen Spielräume benötigt die Gemeinde Willingen (Upland) als Heilklimatischer Kurort und Kneippheilbad ebenfalls. Auch hier entstehen Gefahren durch die vorgenannten Windvorrangzonen, indem Spielräume in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Mit den vorgenannten Ausführungen wurde deutlich gemacht, dass durch die Ausweisung von Windvorrangzonen in einem touristischen Kerngebiet unzumutbare wirtschaftliche Nachteile durch eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten und Wettbewerbsnachteile entstehen können. Hier müssen die Interessen der Gemeinde Willingen (Upland) insbesondere vor dem Hintergrund sorgsam abgewogen werden, dass aufgrund des derzeitigen technologischen Standes (fehlende Speicher- und Transportmöglichkeiten) zusätzlich produzierte Windenergie derzeit nur Kosten verursacht ohne zur Bedarfsdeckung beizutragen. Deswegen sollte man den Schutz der Natur und den Schutz der touristischen Kerngebiete zumindest für die nächsten Jahre bis zur Weiterentwicklung der Technologien höher bewerten, als die Ausweisung neuer Windvorrangzonen.

Um das hohe Gefahrenpotential in Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von Windvorrangflächen aufzuzeigen, möchten wir noch auf den wichtigen Aspekt hinweisen, dass auch die Planungsabsichten auf NRW-Seite zu berücksichtigen sind. Im RROP Arnsberg, der ebenfalls für die Windenergie in Aufstellung ist, sind unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Willingen (Upland) im Bereich des Langenberges mehrere und größere Flächen für den Bau von Windrädern geplant. Diese Flächen und die im Teilregionalplan Energie Nordhessen vorgesehenen Flächen bedeuten für das Upland, dass das gesamte touristische Kerngebiet um Willingen, Usseln und Schwalefeld komplett mit Bauflächen für Windräder in allen Himmelsrichtungen und gut sichtbar in exponierten Höhenlagen durchsetzt würde.

Rechnet man die im Entwurf zur 2. Offenlegung des Teilregionalplanes Energie Nordhessen vorgesehenen Windvorrangflächen im Upland zusammen, so kommt man auf eine Gesamtfläche von rd. 561 ha. Das entspricht rd. 7 % der Fläche des Gemeindegebietes und damit liegt der Flächenanteil im Upland trotz seiner wichtigen touristischen Funktion überdurchschnittlich hoch. Diese außergewöhnliche Belastung entsteht durch das Ziel des Landes, durchschnittlich 2 % der Landesfläche auszuweisen. Dabei gibt es in Hessen eine Vielzahl von Regionen in denen Windkraft aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht realisiert werden kann, was wegen des gesetzten Durchschnittszieles zu hohen Belastungen in anderen Regionen führt.

Das pauschale 2 %-Ziel und die damit verbundene Konzentration von Zonen in bestimmten Gebieten dominiert alle anderen relevanten Planungsbelange der betroffenen Region in unzumutbarer Weise. Genau diese Situation trifft auch auf das Upland zu.

Diese Entwicklung ist unzumutbar und bedarf deshalb einer besser abgewogenen Planung von Windvorrangzonen im Upland sowie im angrenzenden nordrheinwestfälischen Sauerland. Nach Auffassung der Gemeinde Willingen (Upland) müssen die Ziele der Energiewende unter angemessener und gleichberechtigter Beachtung ande-

rer wichtiger Raumfunktionen (Tourismus und Biodiversität; Natur- und Landschaftsschutz) umgesetzt werden. Dies ist nach Auffassung der Gemeinde Willingen (Upland) nach im Entwurf zur 2. Offenlegung des Teilregionalplans Energie Nordhessen so nicht erfolgt. Besonders betonen möchten wir die Notwendigkeit einer intensiven Abstimmung auf den regionalplanerischen Ebenen in Hessen und NRW. Denn auch auf der NRW-Seite hat die Ausweisung von umfangreichen Windenergieanlagen in touristischen Kernzonen zu massiven Bedenken verschiedener Institutionen geführt und wird dort zurzeit geprüft. Wie die Regionalplanung dort auf den Tourismus und den Landschaftsschutz reagiert bleibt abzuwarten.

Nach Auffassung der Gemeinde Willingen (Upland) empfiehlt es sich, im Bereich des Hochsauerlandes auf der Hessischen- und NRW-Seite regionalplanerisch ein großräumiges touristisches Kerngebiet zu definieren, in dem der Erholungswert der Landschaft und der damit verbundenen Tourismuskonzentration als Ausschlusskriterium für Windvorrangzonen ein gleicher Stellenwert eingeräumt wird, wie z. B. der Windhäufigkeit als positives Kriterium.

3.2.2.2. Bezugnahme auf marketingfachliche Gesichtspunkte

3.2.2.2.1. Allgemeines: Der anspruchsvolle Gast

Die im Teilregionalplan Windenergie Nordhessen ausgewiesenen Windvorrangzonen und die daraus folgenden Mängel erlangen für Willingen als herausragenden Kur- und Fremdenverkehrsort einen existenzgefährdenden Charakter, weil die Erholungsfunktionen als elementare Angebotsbestandteile für die Gäste stark beeinträchtigt sind.

Wie oben dargestellt, gehören zu den Kernzielgruppen in Willingen die Erholungs-, Aktiv-, Gesundheits- und Wellnessurlauber. Diese Zielgruppen haben sehr spezifische Bedürfnisstrukturen, die mit hohen Erwartungshaltungen und einem hohen Anspruchsdenken an die Urlaubsqualität in einem Ort verbunden sind.

Das hohe Anspruchsdenken ist nicht zuletzt in der massiven Konkurrenzsituation auf dem touristischen Markt begründet. Es gibt für die Zielgruppen national und international viele Anbieter vergleichbarer Produkte, zwischen denen die potentiellen Kunden wählen können. Neben den Qualitätsmerkmalen nutzen gerade ausländische Anbieter günstige Kostenstrukturen, um auch den Preis als Urlaubsargument für deren Angebote zu nutzen. Aufgrund des technologischen Fortschritts werden die Märkte immer transparenter und Entfernungen immer kleiner. Der Wettbewerbsdruck steigt dementsprechend und ist inzwischen enorm.

Vor diesem Hintergrund ist Willingen darauf angewiesen und auch bemüht, das Urlaubsangebot in qualitativer Hinsicht immer weiter zu verbessern und auszuweiten. Neben dem Preis geben Qualität und Service den Ausschlag für die Urlaubsentscheidung.

3.2.2.2.2. Nachteile für die touristische Infrastrukturpolitik

Die wichtigste Grundlage für die Leistungserstellung im Fremdenverkehr ist die touristische öffentliche Infrastruktur (z. B. Wanderwege, Bike-Strecken, Loipen, Natur- und Landschaftsbild usw.) und die private Infrastruktur (z. B. Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, private Freizeiteinrichtungen usw.).

Zum einen wird die Erholungsfunktion in der Natur- und Landschaft durch die Belastung von Windkraftanlagen erheblich in ihrer Funktion beeinträchtigt und zum anderen ist die Erweiterung vorhandener oder die Schaffung neuer Infrastruktur oft nicht mehr möglich bzw. dann nicht mehr sinnvoll. (Stichpunkt: Naturkurpark Aartal)

3.2.2.2.3. Nachteile für produktpolitische Maßnahmen

Im Tourismus ist das konkrete Urlaubsangebot das Verkaufsprodukt. Es besteht aus einem Bündel von Dienstleistungen (z. B. Übernachtungen, Verpflegung, Freizeitaktivitäten) und weiteren Rahmenbestandteilen (z. B. Landschaft, Erholungswert, Freizeitangebote, Luftqualität, Infrastruktur usw.). Je mehr das Produkt die Bedürfnisse einer Zielgruppe erfüllt, desto höher ist der Verkaufserfolg.

Die zunehmenden Probleme, die durch die vielen im Gemeindegebiet geplanten Windvorrangzonen für die Gemeinde entstehen, erschweren es, Urlaubsangebote für die Zielgruppen Wellness-, Erholungs-, Kur- und Gesundheitsurlauber sowie Aktiv- und Familienurlauber zu erstellen bzw. die angebotenen Leistungen in der vom Kunden geforderten Qualität zu erbringen. Die mit den Windkraftanlagen verbundenen Nachteile beeinträchtigen nicht nur die Rahmenbestandteile des Produktes, sondern stehen im Widerspruch zu wichtigen Grundbedürfnissen dieser Zielgruppen (z. B. Ruhe, Erholung, Naturerlebnis, unbeschadetes Landschaftsbild, Freiräume, Entspannung, optisch attraktiver Ort usw.). Die Gemeinde Willingen (Upland) mit ihrer gewachsenen Funktion als eines der größten touristischen Zentren muss auf Dauer den Grundbedürfnissen der genannten Zielgruppen gerecht werden.

Dem Qualitätsmerkmal eines deutschen Fremdenverkehrsortes wie Willingen kommt im internationalen Vergleich insofern eine zusätzliche Bedeutung zu, als dass preispolitischen Spielräumen aufgrund der vorgegebenen Kostenstrukturen enge Grenzen gesetzt sind. Begrenzte Preisspielräume müssen durch Qualität in der Leistungserstellung und im Urlaubsort ausgeglichen werden.

3.2.2.2.4. Nachteile für kommunikationspolitische Aspekte

Gerade wegen der angesprochenen Konkurrenzsituation ist eine werbliche Außendarstellung des Ortes bzw. der Gemeinde sehr wichtig. Sowohl Gemeinde als auch private Anbieter ergreifen eine Vielzahl kommunikationspolitischer Maßnahmen (Radio- und Anzeigenwerbung, Direktmailings, Plakate, Prospekte, Pressearbeit, Internet usw.), um auf die Urlaubsangebote aufmerksam zu machen.

Ein wichtiger Werbefaktor für eine Fremdenverkehrsdestination ist der zufriedene Gast. Umfragen im Sauerland haben ergeben, dass ca. 60 % der Neukunden aufgrund persönlicher Empfehlung von zufriedenen Gästen in der Region Urlaub machen. Um diesen Effekt auch unter werblichen Gesichtspunkten optimal zu nutzen, sind Gastgeber und Gemeinde um ein möglichst hohes Maß an Kundenzufriedenheit bemüht. Die Vielzahl der Windvorrangflächen ist hier ein Wettbewerbsnachteil, der nicht zu unterschätzen und im Falle unzufriedener Gäste sogar mit Negativwerbung verbunden ist.

Weiterhin sind die werblichen Darstellungsmöglichkeiten der Gemeinde Willingen (Upland) durch die für einen Fremdenverkehrsort dann stark belastete Landschaft eingeschränkt. Gegenüber Fremdenverkehrsorten mit einem attraktiveren Landschaftsbild ergeben sich werbliche Nachteile.

3.2.2.2.5. Aussagen von anderen Fachorganisationen

Die Positionspapiere des DEHOGA-Verbandes Hessen, der TSWE GmbH Waldecker Land, des Sauerland-Tourismus e.V. sowie des Hochsauerlandkreises sind als **Anlage V** entsprechend beigelegt. Sie alle zeigen nochmals auf, dass eine naturbelassene Landschaft mit hohem Erholungswert die wichtigste Grundlage für den Tourismus in der Region des Hochsauerlandes ist.

3.3. Naturschutz

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) gehört zum Naturpark Diemelsee. Es handelt sich dabei um einen besonders wertvollen Naturraum mit einer hohen Arten- und Biotopvielfalt. Der Schutz und der Erhalt dieser ungestörten Kulturlandschaft zugunsten der Biodiversität muss als wichtiges Ziel der Raumordnung angesehen und eingehalten werden. In dem ersten Offenlegungsexemplar zum Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013 wurde den Naturparken im Umweltbericht ein entsprechendes Gewicht eingeräumt. Hier fanden sich die folgenden Ausführungen:

„...2.3 Vorhabensbezogene Umweltauswirkungen und Bewertungskriterien; Festlegung von Gebietskategorien

Für die Ausweisung von Flächen für Vorranggebiete zur Windenergienutzung wurden die potenziell erheblichen Auswirkungen von WEA festgestellt, die auf die Umweltschutzgüter wirken können. Dies führte bei den Umweltschutzgütern unter Beachtung der Umweltschutzziele zum Ausschluss von Flächen, d.h. für diese Gebiete sind die Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen so erheblich, dass diese grundsätzlich nicht für Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Aber auch bestimmte raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften sind möglich....“

„...Naturparke

Begründung:

Die Naturparke in Nord- und Osthessen repräsentieren herausragende Kulturlandschaften, die sich aufgrund ihrer Naturausstattung besonders für eine landschaftsangepasste Erholung und nachhaltigen Tourismus eignen und genutzt werden. Deren Arten- und Biotopvielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Diese wichtigen Funktionen sollen auch über den Regionalplan gesichert werden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in diesen großräumigen Gebieten kann dann zugelassen werden, wenn über eine genaue Einzelfallprüfung eine Ausnahme zulässig erscheint....“

Im Umweltbericht zur zweiten Offenlegung sind diese Ausführungen nicht mehr enthalten. Das ändert nach unserer Auffassung aber nichts daran, dass die Naturschutzgüter „Schutzwürdigkeit und Erhalt der Kulturlandschaft, der Erhalt der Artenvielfalt durch unzerschnittene Landschaftsräume und der Erhalt eines ungestörten Landschaftsbildes“ so hochwertige Schutzgüter sind, dass diese nicht pauschal gegen Ziele der Energiewende zurücktreten dürfen. Mit dem Bau der Windräder in den vorgesehenen Flächen würde die wertvolle, bisher hoch geschützte, Kulturlandschaft nachhaltig und unwiderruflich in einer Weise verändert, die in einem deutlichen Gegensatz zu den bisherigen Schutzabsichten und Entwicklungszielen steht. Wie eingangs mehrfach beschrieben, ergibt sich dieser schwere Eingriff in den Naturraum aus der Anwendung weniger allgemeiner Kriterien und kann deswegen so nicht akzeptiert werden. Der Erhalt von unzerschnittenen und wenig belasteten Naturräumen ist zur Sicherstellung der Arten- und Biotopvielfalt und zur Sicherstellung von Erholungsräumen für den Menschen unabdingbare Voraussetzung für einen verantwortungsvollen, zukunftsorientierten Umgang mit der Umwelt und sollte deswegen der Energiewende nicht uneingeschränkt untergeordnet werden.

§ 27 Bundesnaturschutzgesetz beschreibt die Zweckbestimmung eines Naturparks. Danach sind der Schutz der Kulturlandschaft und eine nachhaltige Tourismusedwicklung die wesentlichen Zielsetzungen in einem Naturpark. Auf Seite 17 der Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 findet sich die Formulierung:

„.....in Hessen wurden 11 Naturparke zur Wahrung der Besonderheiten und Eigenarten der Landschaft sowie als Freizeit- und Erholungsgebiete ausgewiesen.....“

Die Konzentration von Windvorranggebieten im Naturpark Diemelsee ist mit der Zweckbestimmung, den Zielen und auch dem Schutzanspruch des Landesentwicklungsplans nicht zu vereinbaren. Der Landesentwicklungsplan räumt sogar ausdrücklich ein, dass durch die Windenergienutzung

„.....tendenziell negative Umweltauswirkungen....“

auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung (z.B. infolge von Geräuschmissionen) hervorgerufen werden. Man geht weiter davon aus, dass durch geeignete Maßnahmen auf nachgelagerten Planungsebenen bei der Festlegung der Vorranggebiete sowie bei der Errichtung von Windenergieanlagen (z.B. durch Standortoptimierung) diese Auswirkungen minimiert werden können. Somit fordert bereits der Landesentwicklungsplan eine gewisse Abwägung bei der Flächenauswahl, um die wichtigen Schutzgüter Landschaft, Natur und Erholung angemessen zu berücksichtigen. Dieser Abwägungsprozess findet allein mit der konsequenten Anwendung der im Umweltbericht genannten Tabukriterien nicht statt. Besonders schwer wiegt dieser Mangel bei den Konzentrationsflächen im Upland.

Im Landesentwicklungsplan geht man davon aus, dass die durchschnittliche Inanspruchnahme von 2 % der Landesfläche für Windvorrangzonen als landschaftsverträglich angesehen werden kann. Daraus muss im Umkehrschluss aber gefolgert werden, dass in Konzentrationszonen wie im Upland und im Naturpark Diemelsee bei Betrachtung dieser Gebiete keine Landschaftsverträglichkeit gegeben sein kann. Der Flächenanteil für Windvorrangzonen ist bei regionaler Betrachtung erheblich höher als der als verträglich eingestufte Landesdurchschnitt.

In die Abwägung einbezogen werden muss nach unserer Auffassung ebenfalls, dass der Naturpark Diemelsee im Bereich des Diemelsees schon massiv und überdurchschnittlich mit Windvorrangzonen belegt ist. Auch unter diesem Aspekt sollte von weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes „Naturpark Diemelsee“ durch die Ausweisung von zusätzlichen Windvorrangzonen abgesehen werden.

Ein weiterer Aspekt zu der Benachteiligung von Konzentrationszonen findet sich auf Seite 14 der Änderung des LEP 2000:

„.....somit wirkt sich die LEP-Änderung durch ihre Steuerungsfunktion und die Freihaltung des übrigen Planungsraums außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung von Windenergieanlagen positiv auf die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion für den Menschen) sowie die Belange des Schutzgutes Flora, Fauna und biologische Vielfalt aus....“

Diese wichtige Zielsetzung wird in Konzentrationszonen, wie dem Upland, nicht erreicht und deswegen sind solche Regionen unzulässig benachteiligt. Vor dem Hintergrund aller vorherigen Ausführungen werden von der Gemeinde Willingen (Upland) hier vertiefende Prüf- und Abwägungsprozesse gefordert. Weiterhin ist eine Stellungnahme des Herrn Prof. Jedicke als **Anlage VI** zur tieferen und ergänzenden Begründung beigelegt.

Hinzu kommen im Upland insbesondere noch Aspekte des Vogelschutzes. In fast allen ausgewiesenen Gebieten bzw. in direkter Nachbarschaft sind geschützte Vogelarten, wie der Rotmilan und der Schwarzstorch nachgewiesen. Zur vertiefenden Begründung verweisen wir auf die als **Anlage VI** beigelegte Stellungnahme des NABU-Verbandes und einer Abhandlung von Herrn Lübcke vom Mai dieses Jahres sowie der Stellungnahme des Büros Bioline. Somit kommt schon ein großer Teil der im Upland ausgewiesenen Konzentrationsflächen unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes nicht in Betracht.

Weiterhin beanstandet die Gemeinde Willingen (Upland), dass im Abwägungsverfahren nur ein sehr eng definierter Kreis von schützenswerten Vogelarten berücksichtigt wird. Nach unserer Auffassung müssen darüber hinaus weitere seltene und schützenswerte Vogelarten, aufgrund der mit dem Bau von Windkraftanlagen verbundenen Dauerhaftigkeit und Schwere des Eingriffs, Berücksichtigung finden.

Unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes ist weiterhin von großer Bedeutung, dass ein großer Teil der ausgewiesenen Flächen sehr schwer und nur mit einem ganz erheblichen Eingriff in den Naturraum erschlossen werden kann.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Naturpark Diemelsee, die auch als **Anlage VI** beigelegt ist.

3.4. Umzingelung

Der Umzingelungstatbestand wird vom Regierungspräsidium anhand bestimmter freier Sichtweiten definiert. Bei der Prüfung des Umzingelungstatbestandes für Willingen wurden die im Grenzbereich auf NRW-Seite geplanten Flächen nicht berücksichtigt obwohl diese sich in unmittelbarer Nähe zu Willingen befinden. Unter Berücksichtigung dieser Flächen ist für Willingen der Umzingelungstatbestand gegeben, so dass Flächen entfallen müssen.

Abgesehen davon, halten wir den Umzingelungstatbestand in der Weise, wie ihn das Regierungspräsidium definiert, für unangemessen. In der Praxis möchte man erreichen, dass sich die Menschen in den Ortschaften nicht von Windkraftanlagen eingekreist fühlen. Mit den angewandten Sichtweiten kann dieses Ziel nicht erreicht werden, weil faktisch umzingelte Orte nicht als solche behandelt werden. Gerade aufgrund der Tatsache, dass die Wirkung der Windräder in Mittelgebirgen aufgrund ihrer Anordnung auf Höhenzügen eine erheblich erschlagendere Wirkung auf die Ortschaften hat als in einer flachen Region, fordern wir, den Umzingelungstatbestand dahingehend zu definieren, dass dieser dann gegeben ist, wenn Ortschaften in einem Abstand von 3 km in 3 Himmelsrichtungen von Windkraftanlagen umgeben sind.

Auch der Ortsteil Usseln ist bei dieser Interpretation umzingelt. Allein der freibleibende Blickwinkel in südliche Richtung rechtfertigt nach unserer Auffassung nicht, den Umzingelungstatbestand in diesem Bereich zu verneinen. D. h., auch hier sollten Flächen um Usseln entfallen, um die außergewöhnliche Belastung zu vermindern.

Weiterhin möchten wir vorschlagen, dass für prädikatisierte Orte wie Willingen und Usseln ein besonderer Status angelegt wird, wenn es um die Frage der Umzingelung geht, um deren Kurortcharakter zu sichern.

3.5. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Das Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) ist in die Richtungen Norden, Westen und Süden von NRW-Gemeinden eingegrenzt. Insofern besteht hier ein besonderer Abstimmungsbedarf mit der zurzeit ebenfalls laufenden Regionalplanung auf der NRW-Seite. Auch dort sind im bisherigen Prüfverfahren Flächen in unmittelbarer Nähe zu nördlichen und westlichen Grenzbereichen unseres Gemeindegebietes vorgesehen, die wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf das Upland in die Überlegungen einfließen müssen.

Abgesehen davon wurden Abstimmungsgespräche mit den Nachbargemeinden Brilon, Olsberg, Winterberg und Medebach geführt. Dabei hat sich ergeben, dass alle Upländer Windvorrangflächen im Grenzbereich nicht zu den Planungsüberlegungen dieser Gemeinden in den gleichen Bereichen passen. In allen Fällen sind der Schutz der Kulturlandschaft und die Bedeutung des Naturraumes für den Tourismus von sehr hoher Bedeutung. In allen Fällen bestand Einigkeit, dass sich die Aspekte des Naturschutzes und des Tourismus durch die Konzentration von Windvorrangzonen im touristischen Kerngebiet dieser Gemeinden, das sich gemeinsam mit dem Upland als zusammenhängendes Gebiet Hochsauerland darstellt, nicht vereinbar sind.

Nach Auffassung der Gemeinde Willingen (Upland) ist es erforderlich, im Bereich des Hochsauerlandes auf der Hessischen und NRW-Seite regionalplanerisch ein großräumiges touristisches Kerngebiet zu definieren, in dem der Erholungswert der Landschaft und der damit verbundenen Tourismuskonzentration als Ausschlusskriterium für Windvorrangzonen ein gleicher Stellenwert eingeräumt wird, wie z. B. der Windhäufigkeit als positives Kriterium. Nur so lässt sich die raumbedeutende Fremdenverkehrsregion „Hochsauerland/Upland“ grenzübergreifend in ihrem Bestand sichern.

Man muss sich klar machen, dass das zuvor definierte touristische Kerngebiet rd. 4 Mio. Übernachtungen erzeugt.

4. Zusammenfassung

Es ist wichtig, in der Regionalplanung, der Windkraft substantiellen Raum zu geben. Es gibt aber raumordnerische Belange, die von gleicher oder sogar höherer Bedeutung sein können, wie mit den vorstehenden Ausführungen gezeigt wird. Gerade in den regionalen touristischen Schwerpunkten muss raumordnerisch sichergestellt werden, dass diesem wichtigen Wirtschaftszweig seine Basis gesichert wird, indem der ungestörte Naturraum mit seinen eingepassten Bergdörfern in seiner tragenden Funktion als überregional bedeutsamer Erholungsraum mit seiner natürlichen Vielfalt erhalten bleibt.

Das Flächenziel (2%) als pauschales Ziel einhergehend mit den definierten Ausschlusskriterien ohne jede weitere Prüfung (z. B. Einbeziehung von Expertenmeinungen und Aussagen von Fachverbänden) über die jeweiligen örtlichen Belange und gemeindlichen Entwicklungsziele zu stellen, kann bei der Schwere des Eingriffs (dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes, dauerhafte Eingriffe in die Natur und dauerhafte Ausschließung anderer Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Windräder) keine angemessene Planungstätigkeit sein. Gleiches gilt für die pauschale Aussage, Windräder würden die Urlauber nicht stören. Tatsache ist, dass die Schönheit und der Reiz der Landschaft sowie die Natur wichtige Argumente der Gäste für die Auswahl der Urlaubsregion sind. In Anbetracht des globalisierten Tourismusmarktes und der großen Angebotsauswahl sind Wettbewerbsvorteile für die windfreien Gebiete sicher. Für eine Region wie das Upland, das eine sehr große Tourismuskonzentration aufweist und in der fast die gesamte Wirtschaft (Einzelhandel, Freizeitwirtschaft, Handwerk, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe usw.) vom Tourismus abhängt, muss man diese Gefahren anders gewichten als in Regionen, in denen der Tourismus eine untergeordnete oder gar keine Bedeutung hat.

5. Einzelbewertung der im Teilregionalplan Energie vorgesehenen Flächen

Nachfolgend werden einzelne Flächen der im Teilregionalplan Energie Nordhessen dargestellten Windvorrangzonen bewertet. **Als Anlage VII** ist eine Abhandlung der Rechtsanwaltskanzlei Dolde & Meyer und Partner (S. 78-126) zur ergänzenden Begründung beigelegt.

5.1. KB_028 westlich Schwalefeld „Hoher Eimberg“

Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen herauszunehmen.

Begründung:

Die potentielle Vorrangfläche ist Teil der touristischen Kern- und Ruhezone und hat für die Entwicklung des aktiven naturnahen Erholungstourismus aufgrund der Nähe zu Willingen und Schwalefeld eine besondere Bedeutung. Auch das Freihalten der Sichtachsen ist in diesem Bereich zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders wichtig.

Die in Teil 3 gemachten Ausführungen treffen vollumfänglich auf diese Fläche zu.

Die Erschließung dieser Fläche ist nur von der NRW-Seite möglich und äußerst problematisch. Insbesondere ist der damit in den Naturraum verbundene Eingriff, gemessen an der Flächengröße und der damit verbundenen geringen Anzahl an Windkraftanlagen, die dort errichtet werden können (Hinweis auf die Ergiebigkeit), nicht zu rechtfertigen.

Naturschutzfachlich sind hier vorhandene schützenswerte Vogelvorkommen zu beachten und diese als Ausschlusskriterium zu werten (z. B. Schwarzstorch und Haselhuhn). Der Landrat des Hochsauerlandkreises hat in seinem Schreiben vom 08.05.2013 in Zusammenhang mit dieser Fläche u.a. darauf hingewiesen, dass die Windvorrangzonen in einem sehr großen zusammenhängenden und unbelasteten Waldgebiet liegen, das neben seiner großen Bedeutung für die stille Erholung auch Zufluchtsraum für störungsempfindliche Tierarten ist. Diese Auffassung teilen wir.

Weiteres Ausschlusskriterium ist das Wetterradar Flechtdorf.

5.2. KB_029 „Sähre“ bei Eimelrod

Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen herauszunehmen.

Begründung:

Die pot. Vorrangfläche ist Teil der touristischen Kern- und Ruhezone und hat für die Entwicklung des aktiven naturnahen Erholungstourismus aufgrund der Nähe zu Willingen, Schwalefeld, Usseln und Rattlar eine besondere Bedeutung. Auch das Freihalten der Sichtachsen ist in diesem Bereich zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders wichtig, zumal diese Zone im Zentrum des Gemeindegebietes liegt. Der Bereich „Osterkopf“ und der Bereich „Sähre“ sind als Nahwandergebiet zu den touristischen Schwerpunkorten von herausragender Bedeutung und müssen vor diesem Hintergrund für weitere Entwicklungen in dieser Richtung zur Verfügung stehen.

Die in Teil 3 gemachten Ausführungen treffen vollumfänglich auf diese Fläche zu.

Naturschutzfachlich befinden sich im Bereich der „Sähre“ Rotmilanvorkommen, die als Ausschlusskriterium zu werten sind.

Weiteres Ausschlusskriterium ist das Wetterradar Flechtdorf.

5.3. KB_031 „Eideler Berg/Schneeberg“ bei Usseln/Rattlar

Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen herauszunehmen.

Begründung:

Die pot. Vorrangfläche ist Teil der touristischen Kern- und Ruhezone und hat für die Entwicklung des aktiven naturnahen Erholungstourismus aufgrund der Nähe zu Willingen, Schwalefeld, Usseln und Rattlar eine besondere Bedeutung. Auch das Freihalten der Sichtachsen ist in diesem Bereich zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft besonders wichtig, zumal diese Zone im Zentrum des Gemeindegebietes liegt. Der hier sichtbare Bereich „Osterkopf“ und der sichtbare Bereich „Sähre“ sind als Nahwandergebiet zu den touristischen Schwerpunktorten von herausragender Bedeutung und müssen vor diesem Hintergrund für weitere Entwicklungen in dieser Richtung zur Verfügung stehen.

Die in Teil 3 gemachten Ausführungen treffen vollumfänglich auf diese Fläche zu.

Speziell in diesem Bereich ist seit Jahren unter dem Arbeitstitel „Naturkurpark Aartal“ ein Projekt angedacht, mit dem die großen Tourismusorte Willingen, Usseln und Schwalefeld durch ein für Erholungsurlauber und für Familien mit Kindern speziell gestaltetes Nahwandersystem mit vielen Natur- und Landschaftselementen angelegt werden soll. Das Projekt spielt auch vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels eine große Rolle, da seniorengeeignete und ggf. auch barrierefreie Wegesysteme angelegt werden sollen (wichtiges touristisches Entwicklungsgebiet).

Weiterhin befindet sich in einem Teilbereich der geplanten Windvorrangzone ein Quellgebiet, das die Wasserversorgung des Ortsteils Rattlar sicherstellt. Das von der Wasserbehörde geforderte Ausweisungsverfahren für eine entsprechende Schutzzone ist von der Gemeinde eingeleitet. Der Schutz des Quellgebietes stellt ein Ausschlusskriterium dar. Naturschutzfachlich ist die Vorrangfläche Bestandteil des Biotopverbundkonzeptes und im Landschaftsplan der Gemeinde als Naturschutzschwerpunkt-Raum Nr. 18 + 19 eingestuft. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur „Sähre“ und tangiert das Aktionsgebiet des Rotmilans. Außerdem wurde dort das Haselhuhn gesichtet (siehe **beiliegende Ausführungen NABU**)

Auch unter dem Gesichtspunkt der Umzingelung ist diese Fläche nach unserer Auffassung von extrem störender Bedeutung, da Willingen, Usseln, Rattlar und Schwalefeld in den Sichtbeziehungen durch diese Fläche betroffen sind. Eine Herausnahme der Fläche würde das Umzingelungsproblem entschärfen.

Weiteres Ausschlusskriterium ist das Wetterradar Flechtdorf.

5.4. KB_032 „Mühlenberg“ bei Eimelrod

**Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen her-
auszunehmen.**

Begründung:

Auch diese Fläche liegt in einem touristisch genutzten Gebiet mit allen zuvor geschilderten Konfliktpotenzialen. Auch hier sind die aufgezeigten Beeinträchtigungen gegeben.

Naturschutzfachlich sind Rotmilanvorkommen im Umfeld der pot. Vorrangfläche zu beachten.

Die in Teil 3 gemachten Ausführungen treffen vollumfänglich auf diese Fläche zu.

Weiteres Ausschlusskriterium ist das Wetterradar Flechtdorf.

5.5. KB_034 „Langenberg“ bei Willingen

Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen herauszunehmen.

Begründung:

Die potentielle Vorrangfläche ist Teil der touristischen Kern- und Ruhezone und hat für die Entwicklung des aktiven naturnahen Erholungstourismus aufgrund der Nähe zu Willingen und Schwalefeld eine besondere Bedeutung. Auch das Freihalten der Sichtachsen ist in diesem Bereich, zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft, besonders wichtig.

Die in Teil 3 gemachten Ausführungen treffen vollumfänglich auf diese Fläche zu.

Der Langenberg gilt neben dem Strycktal als Inbegriff der stillen Erholung. Mit 843 m ist der Langenberg die höchste Erhebung im Sauerland und sollte als Namensgeber der naturräumlichen Einheit 333.58 „Langenberg“ von einer Bebauung freigehalten werden. Eine gleichlautende Anregung werden wir auch in Bezug auf den Teilregionalplan Arnsberg geben.

Das Regierungspräsidium Kassel bezieht sich in der Abwägung zur ersten Offenlegung in Zusammenhang mit dieser Fläche darauf, dass diese Fläche an eine Planfläche auf NRW-Seite anschließt. Nach Aussagen des Landrates des Hochsauerlandkreises in seinem Schreiben vom 08.05.2013 an das Regierungspräsidium Kassel wird dargelegt, dass die Stadt Olsberg und der Hochsauerlandkreis diese Flächen auf Hessischer und NRW-Seite ablehnen. Auch von dieser Seite wird mit der exponierten Lage und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Sichtachsen sowie der Erholungsfunktion argumentiert. Die vorgetragenen Argumente stimmen vollumfänglich mit der Argumentations- und Sichtweise mit der Gemeinde Willingen (Upland) überein und generell wird deutlich, dass eine sorgsame Abstimmung der Planungen in den Teilregionalplänen auf Hessischer und auf NRW-Seite erfolgen muss.

Die Erschließung des Gebietes über die Hessische Seite erscheint unmöglich.

5.6. KB_036 (SR) „Hohe Pön/Krutenberg“ bei Usseln
5.7. KB_042 (SR) „Hopperkopf“ bei Usseln

Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen herauszunehmen.

Begründung:

Das Gebiet um den „Hopperkopf“ und den „Krutenberg“ gehört zu einem großen zusammenhängenden Naturraum, der für den stillen Erholungstourismus von sehr großer Bedeutung ist.

Naturschutzfachlich sind hier auf NRW-Seite vorhandene schützenswerte Vogelvorkommen gutachterlich nachgewiesen (FFH-Vogelschutzgebiet), die es auf hessischer Seite auch zu beachten gilt und die somit ebenfalls als Ausschlusskriterium zu werten sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Windvorrangzonen in einem sehr großen zusammenhängenden und unbelasteten Waldgebiet liegen, das neben seiner großen Bedeutung für die stille Erholung auch Zufluchtsraum für störungsempfindliche Tierarten ist.

Durch die Zerstörung der geschlossenen Waldlage mit Windkraftanlagen wird die touristische Infrastruktur für den naturnahen Aktiv- und Erholungstourismus enorm abgewertet.

Eine Erschließung über das von Wanderwegen, Loipen und Schutzgebieten (NSG, FFH-Gebiete) durchgesetzte „Strycktal“ oder das „Roth“ ist aus touristischen Gründen keinesfalls darstellbar.

Weiterhin wird die Abstandsfläche zur im Jahr 2014 am „Pön“ in Usseln gebauten Wanderhütte „Graf Stolberghütte“ nicht berücksichtigt. Der Standort der Graf Stolberghütte ist auch bauleitplanerisch als touristische Einrichtung durch einen Bebauungsplan abgesichert. Die Abstandsregelungen müssen hier in jedem Fall beachtet werden.

Die in Teil 3 gemachten Ausführungen treffen vollumfänglich auf diese Fläche zu.

5.8. KB_40 westlich Alleringhausen

Es wird beantragt, die Fläche aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen herauszunehmen.

Begründung:

Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des Ortbeirats Wellinghausen, die als **Anlage VIII** dieser Stellungnahme beigefügt ist und der Stadt Korbach. Den beiden Stellungnahmen schließen wir uns an.

Willingen (Upland) 27. Mai 2015

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingen (Upland):

Für die Gemeindevertretung:

Thomas Trachte
(Bürgermeister)

Detlef Ückert
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)